

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-1) folgende Neufassung der

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Aufsichtsbehörde

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck".
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.
3. Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt Amberg und die Gemeinden Kümmersbruck und Freudenberg.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
4. Die Verbandsmitglieder erlassen in ihren Gemeindeteilen gleichlautende Entwässerungssatzungen.
5. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde dort Einleitungen und Abwasser überprüfen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

1. Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Amberg, der Gemeinde Kümmersbruck und die Gemeindeteile Altenricht, Aschach, Hiltersdorf und Paulsdorf der Gemeinde Freudenberg.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. Gegenstand der Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne dieser Satzung sind die Kläranlage bei Theuern, der Sammler im Krumbachtal bis RÜB Industriegebiet Immenstetten, der Sammler von Amberg nach Theuern, beginnend beim RÜB JVA und RÜB Hallenbad sowie die Regenüberlaufbecken einschließlich der notwendigen Regenentlastungsanlagen, die unmittelbar mit der Verbandsanlage verbunden sind, gemäß Anlage 1.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes im Gebiet der Mitglieder werden vom Zweckverband selbst gesichert und überwacht.
4. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen geht nicht auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden, Entschädigung

1. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 DM, der stellvertretende Vorsitzende 50,00 DM. Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 40,00 DM.
3. Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 60,00 DM für den Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 60,00 DM. Verbandsräte erhalten Reisekosten in Höhe von 0 DM. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Verbandsräte gemäß Art 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und zwölf weiteren Verbandsräten. Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt (Verhinderungsvertreter), Verbandsräte können nicht Verhinderungsvertreter sein.
2. Von den weiteren Verbandsräten werden sieben durch die Stadt Amberg, vier durch die Gemeinde Kümmersbruck und ein Verbandsrat durch die Gemeinde Freudenberg bestellt.
3. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister) vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und deren Verhinderungsvertreter werden von den Verbandsmitgliedern bestellt.
4. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

5. Bei Verbandsräten und deren Stellvertretern, die ein kommunales Wahlamt innehaben oder dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der entsprechenden Amts- oder Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Andere Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
6. Die Bestellung der weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter (Abs. 3 Satz 3) kann vor Ablauf der Amtszeit durch die Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
2. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
3. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrate unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
4. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
5. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Amberg sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und sich rügelos auf die Behandlung einlassen.

2. Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
4. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.
6. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Versammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Versammlung nicht.

§ 10 Zuständigkeit der Versammlung

1. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, den Finanzplan und über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
 3. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 4. die Festsetzung von Entschädigungen für den Vorstandsvorsitzenden, die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (§ 7)
 5. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 7. die Beschlussfassung oder die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 8. die Entscheidungen aus der Arbeitgeber- und Dienstherreneigenschaft des Zweckverbandes, soweit dies nicht in § 13 anders geregelt ist

2. Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,- DM mit sich bringen;

3. Beschlüsse über die in Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl

§ 11 Vorstandsvorsitz

Der Oberbürgermeister der Stadt Amberg und der 1. Bürgermeister der Gemeinde Kümmersbruck wechseln sich jeweils in einem Turnus von 3 Jahren zum 1. Mai in Vorstandsvorsitz und Stellvertretung ab.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden

1. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

2. Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

3. Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
2. Die Versammlung ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
3. Die Versammlung kann Befugnisse nach Abs. 2 ganz oder teilweise dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen.
4. Arbeiter werden durch den Vorsitzenden eingestellt und entlassen. Für Gruppen von Angestellten, die nicht im Sinne des Tarifrechts in erheblichem Umfang selbständig tätig sind, können die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Befugnisse durch Beschluss der Versammlung dem Vorsitzenden übertragen werden.
5. Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 14

Verbandsverwaltung

Die Verwaltung erfolgt durch die Stadt Amberg, entsprechend der Vereinbarung des Zweckverbandes mit der Stadt Amberg vom 28.06.1995, siehe Anlage 2.
Der Geschäftsleiter ist der Leiter der Organisationseinheit, der der Kanalbetrieb der Stadt Amberg obliegt.

III. Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 16 Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, ansonsten frühestens einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, amtlich bekanntgemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich Tilgungsleistungen aus Darlehensaufnahmen (Investitionskosten) sowie für den Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zinsaufwendungen (Betriebskosten) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).
2. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage verbrauchten Frischwassermengen, vermindert um die bei der Erhebung der Entwässerungsgebühren außer Ansatz gebliebenen Mengen und Wassermengen, die über Trennsystem an die Kläranlage entsorgt werden.
3. Maßgeblich sind die Mess- und Verbrauchsdaten des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvorangehenden Jahres.
4. Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitionskosten für die Regenentlastungsanlagen (§ 4) werden zur Hälfte von der jeweiligen Standortgemeinde übernommen. Im Übrigen gilt Abs. 2.

5. Der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten sind befugt, bei den Mitgliedsgemeinden Einsicht in die zur Ermittlung der Verbandsumlage erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die hierfür notwendigen Auskünfte einzuholen.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlage

1. Die Verbandsumlagen nach § 16 werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und den Verbandsmitgliedern vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt. Änderungen während eines Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich.
2. Die Verbandsumlagen sind in vier Jahresraten jeweils zu Beginn des Quartals zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam, können Vorauszahlungen bis zur Höhe von einem Viertel der Vorjahresumlage erhoben werden.

§ 19

Rechnungslegung und Prüfungswesen

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet entsprechende Anwendung.
2. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Amberg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall einer Verhinderung ein Vertreter zu bestellen. Das Ergebnis der Sitzungen des Prüfungsausschusses ist niederzuschreiben.
4. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

5. Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
6. Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
7. Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichungen hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz anordnen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
2. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

3. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände in dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Verbandsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Verbandsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
4. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. August 1974 (RABI OPf. S. 90), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 1986 (RASI OPf. S. 36), außer Kraft.

Anlage 1 zur
Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der
Gemeinde Kümmersbruck

Anlagen des Zweckverbandes

1. RÜB Industriegebiet Immenstetten
2. RÜB Aschach
3. RÜB Raigering Nord
4. RÜB Raigering Süd
5. RÜB Krumbach
6. RÜB Gärmersdorf
7. RÜB Kümmersbruck Ost
8. RÜB Kümmersbruck West
9. RÜB Theuern Ost
10. RÜB Theuern West
11. RÜB Lengenfeld Süd
12. RÜB Lengenfeld Nord
13. RÜB Haselmühl Ost
14. RÜB Haselmühl West
15. RÜB Amberg Süd links
16. RÜB Amberg Süd rechts
17. RÜB Perigueuxbrücke
18. RÜB Dammweg Süd
19. RÜB Dammweg Nord
20. RÜB JVA
21. RÜB Hallenbad

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragraphen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	07.12.2007			§ 19	Änderung	2008
2	10.11.2020		Nr. 26 18.12.2020	§ 17	Änderung	18.12.2020
3						
4						
5						
6						